

Schulordnung Real- und Sekundarschule

Eine gute Schumatmosphäre ist uns wichtig. Dazu können wir alle beitragen. Wir wünschen uns, dass wir zusammenarbeiten und bei auftretenden Problemen den Dialog suchen. Diese Regeln unterstützen uns dabei.

1. Allgemeines Verhalten

Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeitenden der Schule begegnen sich mit Anstand, Respekt und Freundlichkeit. Drohungen und gewalttätige Handlungen - verbale wie körperliche - tolerieren wir nicht.

2. Kleidung

Wir erscheinen in angemessener Kleidung. Nicht religiöse Kopfbedeckungen sind während des Unterrichts abzulegen.

3. Schulmaterial / Mobiliar / Eigentum anderer

Schulmaterial und Mobiliar behandeln wir sorgfältig. Bei Beschädigungen und Verlust haften die Eltern oder die Inhaber der elterlichen Sorge.

4. Schulgebäude / Schulareal

Die Schülerinnen und Schüler sind mitverantwortlich für die Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden und auf dem Schulareal. In den Schulgebäuden verhalten wir uns leise und verzichten auf Herumrennen, Herumwerfen von Gegenständen und Ballspiele. Schäden melden Schülerinnen und Schüler der Lehrperson oder dem Hauswart.

5. Grosse Pause

Die grosse Pause verbringen die Schülerinnen und Schüler draussen auf dem Schulareal. Das Schulareal darf während den Unterrichtszeiten nur auf ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrperson verlassen werden.

6. Schulweg

Die Aufsicht über den Schulweg obliegt den Eltern (gemäss Schulgesetz). Elterntaxis erachten wir grundsätzlich als nicht sinnvoll.

7. Elektronische Geräte

Private elektronische Geräte (Mobiltelefon, Smart-Watch, ...) dürfen während den Unterrichtszeiten im Schulhaus und auf dem Schulareal nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur unter Absprache mit einer Lehrperson möglich. Die Schule behält sich vor, im Missbrauchsfall das elektronische Gerät einzuziehen.

8. Sucht- und Betäubungsmittel

Allen Schülerinnen und Schülern sind Rauchen / Vapen sowie der Konsum von Alkohol und anderer Drogen auf dem Schulareal untersagt.

9. Waffen / Feuerwerkskörper

Das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen und als Waffen nutzbaren Gegenständen wie auch von Feuerwerkskörpern ist auf dem Schulareal untersagt. Die Lehrpersonen haben das Recht, solche Gegenstände von Schülerinnen und Schülern vorübergehend einzuziehen. Je nach Tatgegenstand erfolgt eine Meldung an die Polizei.

10. Diebstahl / Haftung

Die Schule ist gegen Schäden Dritter nicht versichert. Für Schäden durch Schülerinnen und Schüler haften deren Eltern mit ihrer Haftpflichtversicherung. Die Schule haftet nicht für Diebstahl und Schäden am persönlichen Eigentum der Schülerinnen und Schüler.

11. Gesundheit / Unfall

Krankheiten und Allergien sind der Klassenlehrperson zu melden. Unfälle im Rahmen des Schulbetriebs sind durch die Grundversicherung bei der Krankenkasse des Kindes gedeckt (KVG).

12. Medizinische Notfälle

Verunfallt oder erkrankt ein Kind ernsthaft während der Schulzeit, benachrichtigen wir die Eltern. Sind die Eltern nicht erreichbar, entscheidet die Schule über die einzuleitenden Notfallmassnahmen. Die Schule sorgt, wenn nötig, für den Transport per Ambulanz in eine geeignete medizinische Einrichtung. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern.

13. Absenzen / Urlaube / Schulversäumnisse

Wir gehen davon aus, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterricht, wenn immer möglich, besuchen. Arzt- und Zahnarztbesuche sind möglichst auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Die Jugendlichen sind gemäss § 36 des Volksschulgesetzes zu pünktlichem und regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Die Schule ist berechtigt, bei langandauernder Krankheit oder wiederkehrenden Absenzen ein Arztzeugnis zu verlangen.

An der Oberstufe werden entschuldigte und unentschuldigte Absenzen im Zwischenbericht und im Zeugnis ausgewiesen.

Einen zusätzlichen Urlaub bewilligen wir nur in gut begründeten Ausnahmefällen. Siehe Urlaubsregelung Schule MeWo.

Eltern, die ihr schulpflichtiges Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder ohne zureichende Begründung vom Schulbesuch fernhalten, meldet die Klassenlehrperson der Schulleitung.

14. Schulbesuche

Nach Absprache mit der Lehrperson sind die Eltern auch ausserhalb der kommunizierten Besuchsvormittage immer willkommen.

15. Mutationen

Wichtige Änderungen, die ihr Kind betreffen, sind der Klassenlehrperson mitzuteilen. Adressänderungen sind der Schulverwaltung und der Gemeindeverwaltung zu melden.

Ohne anderslautende Mitteilungen und nötigenfalls Beweismittel geht die Schule davon aus, dass das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil lebt und dass Mitteilungen der Schule nur an diese Adresse zu senden sind oder dem/der Jugendlichen mitgegeben werden können.

16. Umgang mit Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Gemäss § 129 des Volksschulgesetzes werden im Schulalltag Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von und mit Schülerinnen und Schülern gemacht, insbesondere im Rahmen des Unterrichts zu Lern- und Beurteilungszwecken (z. B. Videoanalysen, Präsentationen, Sportunterricht). Zu Beginn der Oberstufe holen wir bei den Schülerinnen und Schülern die Erlaubnis für Aufnahmen ein, die über diesen unterrichtsinternen Rahmen hinausgehen (z. B. Veröffentlichungen, Schulanlässe, Website).

17. Elternrechte / Elternpflichten

Die Eltern haben das Recht, von den Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen und persönlichen Angelegenheiten angehört zu werden. Bei Uneinigkeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen können beide Seiten die Schulleitung hinzuziehen.

Die Eltern haben gemäss § 45 des Volksschulgesetzes die Pflicht an angeordneten Elterngesprächen und Elternanlässen teilzunehmen.

Wir bitten die Eltern, ihre Kinder zur Einhaltung dieser Schulordnung anzuhalten und die Lehrpersonen zu unterstützen.

Mellingen, 1. August 2026



Raphael Signer
Schulleitung Real- und Sekundarschule